# Zu den unterschiedlichen Adoptionen des Jahres 4 n. Chr\*.

### F.X. RYAN

# Althistorisches Seminar der Georg-August Universität Göttingen

#### Resumen

Este artículo se pregunta si Augusto, en vez de llamar la atención sobre sus medidas dinásticas con un procedimiento innovador no hizo sino un intento de encubrir éstas por la adaptación a sus propósitos de un probado y verdadero procedimiento republicano.

## Abstract

This article ask whether Augustus, instead of drawing attention to his dynastic arrangements with an innovative procedure, did not rather attempt to cloak these by adapting to his purposes a tried and true republican procedure.

Palabras clave: Roma, Augusto, Adopción.

Dem Kaiser Augustus hat sicher die Adoption des Tiberius keine Freude gemacht, denn er hat sich erst nach dem in den Februar des Jahres 4 n. Chr. fallenden Tod seines 22jährigen Enkels Gaius Caesar, des älteren der beiden Adoptivsöhne, dessen Bruder Lucius zwei Jahre davor gestorben war, für seinen 45jährigen Stiefsohn Tiberius entschieden. In der Forschungsliteratur besteht kein

\*. Mein Dank gilt der Humboldt-Stiftung und Herrn cand. phil. Mehran Nickbakht, der diesen Aufsatz freundlicherweise durchgesehen und durch bereichernde Vorschläge verbessert hat.

Flor. Il., 11, 2000, pp. 257-263.

Zweifel, daß weiterer Aufschluß über die Einstellung des Augustus in dieser Angelegenheit zu erhalten ist, und zwar durch die bei der Adoption von ihm gemachte Aussage—"hoc" inquit "rei publicae causa facio" (Vell. 2.104.1)—, wobei es freilich verschiedene Deutungen der betreffenden Worte gegeben hat. Die moderne Vorstellung von einer Herabwürdigung ist nichts als eine offenkundige Fehlinterpretation;¹ daß Tiberius nicht herabgesetzt worden war, geht klar daraus hervor, daß die Äußerung sich in einer ihm gegenüber freundlichen Quelle befindet.² Zum wesentlichen Teil ist diese Erklärung durch ihr Gegenteil ersetzt worden, so daß die gestrige Demütigung heute als Lob aufgefaßt wird; zum Teil enthält sich die Forschung einer endgültigen Entscheidung.³ Seit neuestem wird eine vierte Ansicht vertreten, wonach Augustus durch diese Worte "taktvoll" und "apologetisch" auf die Notwendigkeit der Fortdauer des Prinzipats angespielt habe.⁴

Was diese Auslegungen—die Worte seien eine Beleidigung, ein Kompilment, ein Rätsel, eine Entschuldigung—gemeinsam haben, ist die unausgesprochene Annahme, daß Augustus den Ausdruck *rei publicae causa* im Jahre 4 n. Chr. neu geprägt habe.<sup>5</sup> Möglicherweise wurden diese Worte bereits in einem in bzw. vor dem Jahre 113 v. Chr. verabschiedeten Gesetz gebraucht, um Abwesenheit von Staats wegen zu bezeichnen (Val. Max. 3.7.9); auf jeden Fall waren sie in einem Wahlkampf von Cato im Jahre 63 (Plut. Cat. min. 21.1)<sup>6</sup> und wieder in einem Wahlkampf von Favonius im Jahre 60 (Cic. Att. 2.1.9) gebraucht worden. Aus der Tatsache, daß Cicero die drei Worte im Jahre 43 hat aussprechen können, um dem Sohn des Calenus gute Besserung zu wünschen (Cic. Phil. 10.4-

- 1. Vgl. J. BLEICKEN, *Augustus: Eine Biographie*, Berlin 1998, p. 645: Das war gewiß nicht abwertend gemeint.
- 2. Außerdem war Velleius, der mit Gaius Caesar und danach mit Tiberius diente, "möglicherweise sogar Augenzeuge des Adoptionsaktes"; vgl. M. A. NICKBAKHT, Tiberius' Adoption durch Augustus: rei publicae causa? (Vell. Pat. 2,104,1), Göttinger Forum für Altertumswissenschaft 1, (1998), p. 113.
  - 3. Verweise auf vorhergehende Studien sind bei Nickbakht zu finden.
  - 4. NICKBAKHT, op. cit. 116.
- 5. Augenscheinlich liegt es an der heutigen Spezialisierung, daß zu denjenigen, die sich mit der Adoption des Tiberius beschäftigt haben, niemand zu zählen ist, dessen Kenntnis von der Republik ausgereicht hat, um den Ausgangspunkt dieser Erklärungsversuche als unrichtig zu erkennen.
- 6. Vgl. The Quaestorship of Favonius and the Tribunate of Metellus Scipio, Athenaeum 82, (1994), 520 A. 101.

5), läßt sich schließen, daß der Ausdruck damals zusätzlich als eine nichts sagende Höflichkeitsfloskel im Gebrauch war.

Es ist zumindest vorstellbar, daß Augustus einen geläufigen Ausdruck einem Adoptionsakt angepasst hat, doch stellt sich die Frage, ob Augustus hier einen festen Ausdruck in der hergebrachten Weise gebraucht hat. Es ist zu betonen, daß die betreffenden Worte des Augustus eidlich waren: rei p. causa adoptare se eum pro contione iuraverit (Suet. Tib. 21.3). Diese Einzelheit, die von Velleius für nicht erwähnenswert und von der Forschung für nicht wichtig erachtet worden ist,<sup>7</sup> verlagert den Schwerpunkt der hier gestellten Frage, so daß zu überlegen ist, ob man einen diese Worte enthaltenden Eid anläßlich eines Adoptionsaktes hat leisten können oder gar müssen. Es ist auch zu betonen, daß Augustus, obwohl er am selben Tag Agrippa Postumus adoptierte, die betreffenden Worte nur bei Tiberius gesagt hat (Vell. 2.104.1). Diesmal wird die Einzelheit von Velleius bewahrt "zu dem Zweck, Tiberius als den geeigneteren und eigentlichen Nachfolger herauszustellen."<sup>8</sup> Diesen Unterschied, der sonst von der Forschung übergangen worden ist, hat Herr Nickbakht immerhin darzulegen versucht. Seiner Erklärung, die auf die sofortige Verleihung des imperium proconsulare und der tribunicia potestas achtgibt, wobei Tiberius "deutlich über

- 7. Das Wort *iuraverit* ist nicht in der Forschung gänzlich übersehen worden. Sowohl B. LEVICK, Drusus Caesar and the Adoptions of A.D. 4, *Latomus* 25, (1966), pp. 228-29 ("Augustus...by swearing...that he was acting in the interests of the state") als auch H. U. INSTINSKY, Augustus und die Adoption des Tiberius, *Hermes* 94, (1966), p. 332 (es handelt sich "nicht um eine beiläufige Aussage, sondern um einen Bestandteil des Eides bei dem offiziellen Akt") haben es bemerkt, aber sie haben nichtsdestoweniger den Eid als einen freiwilligen und beispiellosen angesehen. Vgl. aber M. ELEFANTE, *Velleius Paterculus ad M. Vinicium consulem libri duo*, Hildesheim 1997, p. 464: una formula protocollare, riportata anche da Suet. Tib. 21.3.
  - 8. NICKBAKHT, op. cit. p. 115.
- 9. INSTINSKY, op. cit. p. 332 A. 2, hat den von Velleius bezeugten Unterschied bemerkt, ohne ihn zu bestätigen. Vgl. C. J. SIMPSON, Legal Restriction and Excusable Elitism. Mnemosyne 49, (1996), pp. 332-33, wo der Unterschied akzeptiert und folgendermaßen diskutiert wird: Agrippa Postumus wurde nicht "given any preferment, and even his assumption of the toga virilis was delayed to the following year". R. A. BIRCH, The Settlement of 26 June A.D. 4 and its Aftermath, CQ 31, (1981), pp. 446-48, konzentriert sich nicht auf den Ausdruck rei publicae causa und die unterschiedlichen Adoptionen des Tiberius und des Agrippa Postumus, sondern auf die des Agrippa und des Germanicus.

Agrippa hinausgehoben und zum eigentlichen Nachfolger "designiert" wurde, <sup>10</sup> fehlt nichts an Logik, aber sie entspricht leider nicht gänzlich dem, was er zusammenfassend sagt und an sich wahrscheinlich oder so gut wie sicher ist, Augustus habe "taktvoll Zurückhaltung geübt", <sup>11</sup> denn er hätte sich nicht mit großem Erfolg zurückgehalten, wenn die betreffenden Worte—selbst wenn sie nicht als eine unverhohlene Rechtfertigung, sondern als eine vergleichsweise geschickte Anspielung auf das politische Ergebnis der privaten Handlung interpretiert werden—Bezug auf den Machtantritt des Tiberius genommen hätten. Jeder Beitrag zuder augusteischen Zeit darf bis zu einem gewissen Grade gegensätzliche Standpunkte vertreten, weil die Regierungszeit des Augustus voller Widersprüche war, undieser ist zweifelsohne insofern für weiterführend zu befinden, als er den Bericht von dem Einfall des Velleius unterscheidet.

Der antike und der moderne Historiker sind iedoch nicht verschiedener Ansicht darüber, daß Augustus aus eigenem Antrieb die betreffenden Worte verwendete—d.h., daß Augustus dasselbe bei der Adoption des Agrippa Postumus hat sagen können, und daß er es bei der Adoption des Tiberius nicht hat sagen müssen. Die Berücksichtigung der Alternative mag wohl lohnend sein: Eingedenk der Voreingenommenheit der Quelle, in der die Aussage überliefert und hervorgehoben wird, ist es nicht zu erwarten, daß ihr Autor eine Tiberius gegenüber positive Bemerkung kritisch hinterfragt hätte.<sup>12</sup> Es ist nicht auszuschließen, daß der Unterschied bei dem Adoptionsakt ein Resultat ist, dessen Ursache woanders liegt. Versuchen wir, dieser Ursache auf den Grund zu gehen, so ist ein auffälliger Unterschied zwischen Tiberius und Agrippa Postumus, daß jener als Stiefsohn kein, dieser hingegen als Enkel mit Augustus gemeinsames Blut gehabt hat. Nicht weniger auffällig ist der im Alter liegende Unterschied. Daß bei der Adoption eines Mannes fremden Blutes bzw. eines pater familias eine zusätzliche bzw. besondere Formel ausgesprochen werden mußte, wäre nicht verwunderlich; weshalb aber diese Formel die Worte rei publicae causa enthalten würde, versteht sich nicht von selbst. Der zweite uns auffallende Unterschied ist mit politischer Tätigkeit verbunden: Tiberius wurde sofort mit dem Ober-

<sup>10.</sup> NICKBAKHT, op. cit. p. 115.

<sup>11.</sup> NICKBAKHT, op. cit. p. 116.

<sup>12.</sup> Stellte es sich heraus, daß die betreffenden Worte bei Agrippa Postumus unerlaubt und bei Tiberius unvermeidlich waren, dann war der Versuch der Forschung, sich hierdurch Aufschluß über die Gefühle des Augustus zu verschaffen, von vornherein zum Scheitern verurteilt.

kommando in Germanien beauftragt, Agrippa war bis zu seiner Verbannung drei Jahre später nicht politisch tätig.

Hinzu kommt, daß die gleichzeitige Adoption des Agrippa Postumus<sup>13</sup> sich auf die Adoption des Tiberius ausgewirkt haben mag, denn demselben Mann waren mehrere Adoptionen in der Regel nicht erlaubt: *item non debet quis plures adrogare nisi ex iusta causa* (D. 1.7.15.3). Demnach hängt die Bedingung *rei publicae causa* möglicherweise damit zusammen, daß Augustus zugleich Agrippa Postumus zum Erben eingesetzt hat, doch ist dagegen wiederum der Einwand zu erheben, daß zu einem lediglich privaten Akt eine die Worte *rei publicae causa* enthaltende Formel nicht passt. Hatte demgegenüber eine Adoption *rei p. causa* mit politischer Tätigkeit zu tun, dann wäre es möglich gewesen, auch einen Verwandten *rei p. causa* zu adoptieren.<sup>14</sup>

Daß der Heerführer an der Kriegsfront in Germanien ein Verwandter des Augustus sein sollte, wird Augustus selbst für notwendig gehalten haben. Dafür hatte die Republik bestimmt keinen Präzedenzfall geschaffen, genau so wenig wie sie einen für einen Kaiser oder eine Dynastie geschaffen hatte. Es muß jedoch ein republikanisches Beispiel für eine Adoption *rei p. causa* gegeben haben, und es ist nicht auszuschließen, daß uns Auskunft über die Adoption—selbst wenn der Ausdruck in diesem Zusammenhang in unseren Quellen niemals gebraucht wird—überliefert worden ist. Ein beachtenswerter Fall stammt aus dem Jahre 59 und noch einer aus dem Jahre 57. P. Clodius Pulcher wurde von einem gewissen P. Fonteius adoptiert, um sich um das Volkstribunat bewerben zu können, und P. Cornelius Lentulus filius wurde von einem gewissen Manlius Torquatus adoptiert, um sich um ein Augurat bewerben zu können. Clodius muß gesetzlich ein Fonteius, Spinthers Sohn ein Manlius gewesen sein, keiner von beiden aber trug

- 13. Dem Wortlaut des Velleius—adoptatus eadem die etiam M. Agrippa, quem post mortem Agrippae Iulia enixa erat (2.104.1, 112.7)—ist nicht zu entnehmen, welcher der neuen Adoptivsöhne vor dem anderen adoptiert worden war.
- 14. In der Forschungsliteratur zur Adoption des Tiberius durch Augustus wird kein Bezug auf die Adoption des Germanicus durch Tiberius genommen (Suet. Tib. 15.2: coactus prius ipse Germanicum fratris sui filium adoptare). Zur Frage danach, ob Tiberius seinen Neffen rei publicae causa adoptierte, kann keine klare Antwort gegeben werden: nein, wonn man so nur einen Mensch fremden Blutes hat adoptieren können; ja, wenn jemand, dessen leiblicher Sohn noch am Leben war, nur so einen Adoptivsohn hat annehmen können; vielleicht, wenn eine derartige Adoption einen politischen Zweck hatte: bekanntlich diente Germanicus nicht sofort, sondern erst i. J. 7 n. Chr. als Quästor.
  - 15. T. R. S. BROUGHTON, MRR 2.195, p. 207.

einen neuen Namen.<sup>16</sup> Wäre es nicht denkbar, daß keiner ein gewöhnlicher Erbe war, daß keiner später irgendeinen Teil des Vermögens des Adoptivvaters erben würde, dessen Namen deswegen keiner trug?<sup>17</sup> Stoßen wir hier auf republikanische Adoptionen *rei publicae causa*?<sup>18</sup> Aus der *condicio nominis ferendi* entstand ein Erbe, der jemandes Eigentum und Namen erhielt, ohne von ihm adoptiert zu werden, und ganz im Gegenteil entstünde aus der Adoption *rei publicae causa* ein Nichterbe, der weder später irgendein Eigentum noch sofort einen neuen Namen erhielt, obwohl er tatsächlich adoptiert worden war.<sup>19</sup> Ein Erbe war nicht unbedingt ein Sohn; ein Sohn muß nicht unbedingt ein Erbe gewesen sein.

Bei der eng mit der neuen Machtstellung verquickten Adoption verhielt sich Augustus möglichst traditionskonform, indem er der Situation ein aus der republikanischen Zeit stammendes Verfahren—die gut klingende Adoption rei publicae causa—angepasst hat. Eine Neuerung, die die Bevölkerung darauf aufmerksam gemacht hätte, daß er gerade bei einer Nachfolgeregelung war, wäre politisch ungeschickt gewesen, wenn auch ehrlich, doch ist es sehr bedenklich, daß er-nach beinahe fünfzig Jahren, in denen er sich an Lug und Trug durchaus gewöhnt hatte-immer noch ehrlich sein konnte (angenommen, daß er einst diese

- 16. Daß ihre Namen nicht geändert worden sind, wurde—allerdings an getrennten Stellen--bemerkt von D. R. SHACKLETON BAILEY, Two Studies in Roman Nomenclature, 2. Aufl., Atlanta 1991, pp. 70, 73.
- 17. Vermutlich war eine Adoption *rei publicae causa* auch eine *ex iusta causa* (vgl. D. 1.7.15.3), demnach konnte wahrscheinlich ein Mann, dessen Sohn noch am Leben war, einen Adoptivsohn *rei publicae causa* annehmen, weil ihm das sonst möglich war, es sei denn, daß die Erlaubnis aufgrund der Erbaussicht nicht erteilt wurde (D. 1.7.17.3). Vielleicht war nun der Adoptierende d. J. 57 niemand anders als L. Manlius Torquatus (Cos. 65), dessen Sohn als Prätor i. J. 49 (The Praetorship of Favonius, *AJP* 115, (1994), p. 599) diente.
- 18. Es würde sich um eine besondere Art Adoption handeln, worüber wir schlecht unterrichtet sind. In der Regel mußte der Adoptierende 60 Jahre alt sein (D. 1.7.15.2), ansonsten mußte er—ohne Ausnahme, wie es scheint—älter als der Adoptivsohn sein (D. 1.7.15.3). Bekanntlich war P. Fonteius noch jung an Jahren und zwar jünger als Clodius, aber die Adoption war geltend.
- 19. C. KUNST, Adoption und Testamentsadoption in der Späten Republik, *Klio* 78, (1996), 90, beschrieb die Adoptionen d. J. 59 und 57 als "politisch motivierte Adoptionen", doch wurden sie möglicherweise von Zeitgenossen als "patriotisch motivierte Adoptionen" betrachtet.

Fähigkeit überhaupt besaß). Zum Abschluß ist zuzugeben, daß der Kaiser an diesem Tag seinem neuen Sohn ein Kompliment gemacht hat, wird als das Kompliment aber nicht die bei der Adoption geäußerte Bemerkung, sondern der Adoptionsakt selbst, aufzufassen sein.

Flor. Il., 11, 2000, pp. 257-263.